

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Dezember 1999

Nummer 49

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 394 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Polizeiobermeisterin Kerstin Borchert). S. 305
- 395 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Polizeimeister-Anwärter Jens Jaletzky). S. 305
- 396 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Kriminaloberkommissar a.D. Rolf Trost). S. 305
- 397 Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 305
- 398 Genehmigung einer Stiftung. S. 306

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 399 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30. Januar 1973/1 Karte. S. 306

- 400 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. Dezember 1999/1 Karte. S. 306

- 401 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 307

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 402 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (Bescheid 521-D-1.21/99). S. 307
- 403 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 81 in Remscheid-Lüttringhausen. S. 308
- 404 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2308. S. 308
- 405 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 217 257 328). S. 308
- 406 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nrn. 350 1483, 350 1475 und 385 7299). S. 309

Beilage: 2 Karten

394 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**
(Polizeiobermeisterin Kerstin Borchert)Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 30. November 1999

Der Dienstauss der Polizeiobermeisterin Kerstin Borchert ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 305

395 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**
(Polizeimeister-Anwärter Jens Jaletzky)Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 30. November 1999

Der Dienstauss Nr. IV/4220 des Polizeimeister-Anwärters Jens Jaletzky, ausgestellt am 14. Juni 1996 durch das Polizeiausbildungsinstitut Linnich, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 305

396 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**
(Kriminaloberkommissar a.D. Rolf Trost)Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 26. November 1999

Der Dienstauss Nr. 503/00596 des Kriminaloberkommissar a.D. Rolf Trost, ausgestellt am 3. Februar 1997 durch das Polizeipräsidium Wuppertal, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 305

397 **Zusammenschluß
zu einer Arbeitsgemeinschaft von
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**
(Dipl.-Ing. Gerrit Berger und
Dipl.-Ing. Andreas Steinlage)Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 30. November 1999

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Gerrit Berger und
Dipl.-Ing. Andreas Steinlage

haben sich mit Wirkung vom 4. Januar 1999 gemäß § 6 (3) der Berufsordnung zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Niederlassungsort 46535 Dinslaken, Scharnhorststraße 1, zusammengeschlossen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 305

398 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Club of Budapest Deutschland –
Stiftung für den Dialog der Generationen“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.776

Düsseldorf, den 29. November 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 26. November 1999 die

„Club of Budapest Deutschland –
Stiftung für den Dialog der Generationen“
mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 306

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

399 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der
ordnungsbehördlichen Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Bereich des Kreises Moers
vom 30. Januar 1973/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.25

Düsseldorf, den 29. November 1999

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete Fläche in der Gemeinde Rheurdt, Kreis Kleve, Bemerkung Rheurdt, Flur 2, Flurstücke 55, 56, 312, 374.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30. Januar 1973 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 306

400 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der
ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Remscheid
vom 31. Dezember 1999/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.08

Düsseldorf, den 15. November 1999

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:2500) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Remscheid, Gemarkung Lennep, Flur 3, Flurstücke 2, 7, 8 und 3 (teilw.).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

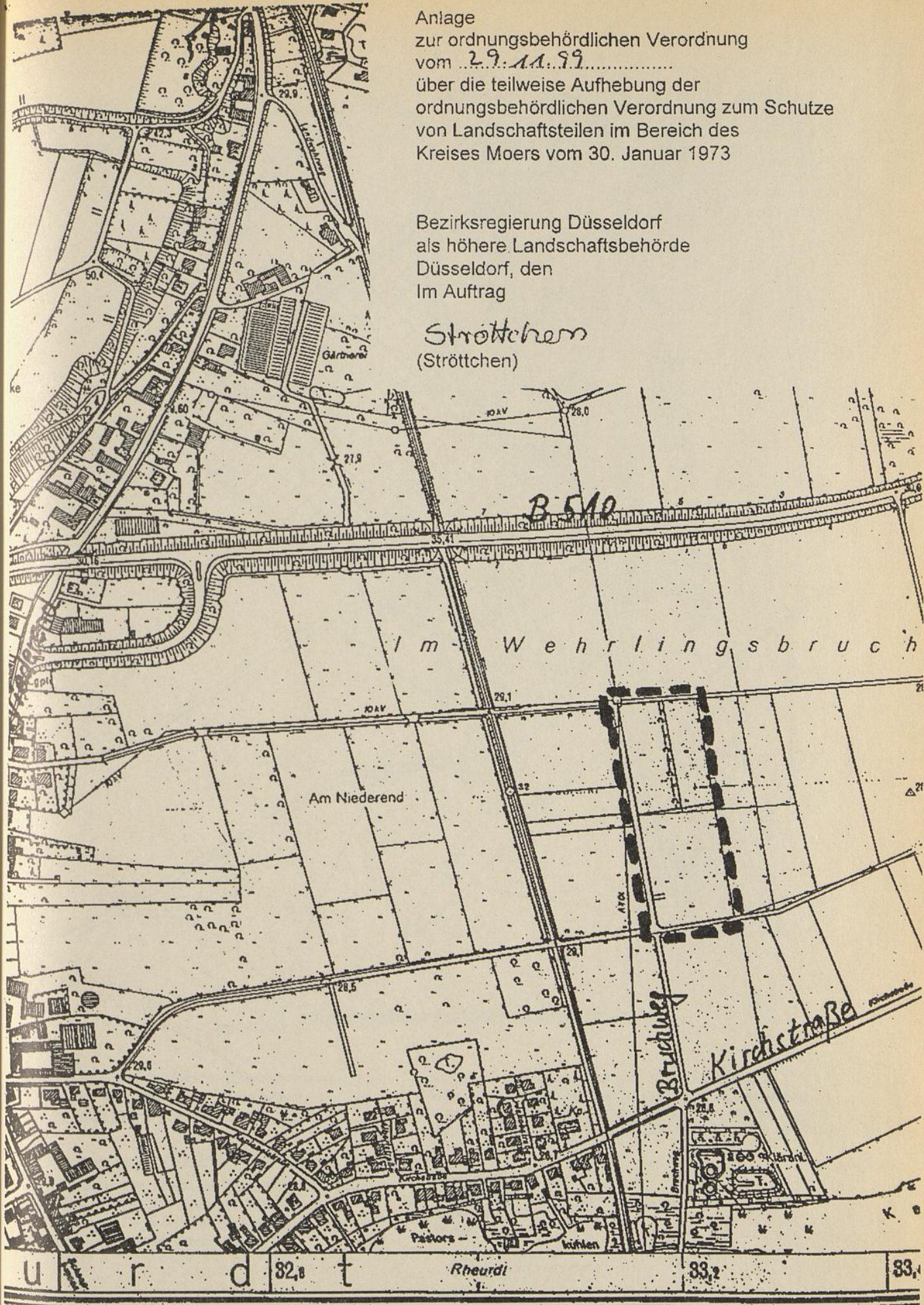
Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. Dezember 1991 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

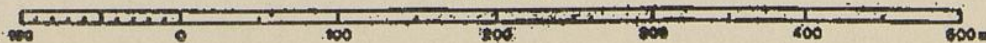
Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 29.11.99.....
über die teilweise Aufhebung der
ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen im Bereich des
Kreises Moers vom 30. Januar 1973

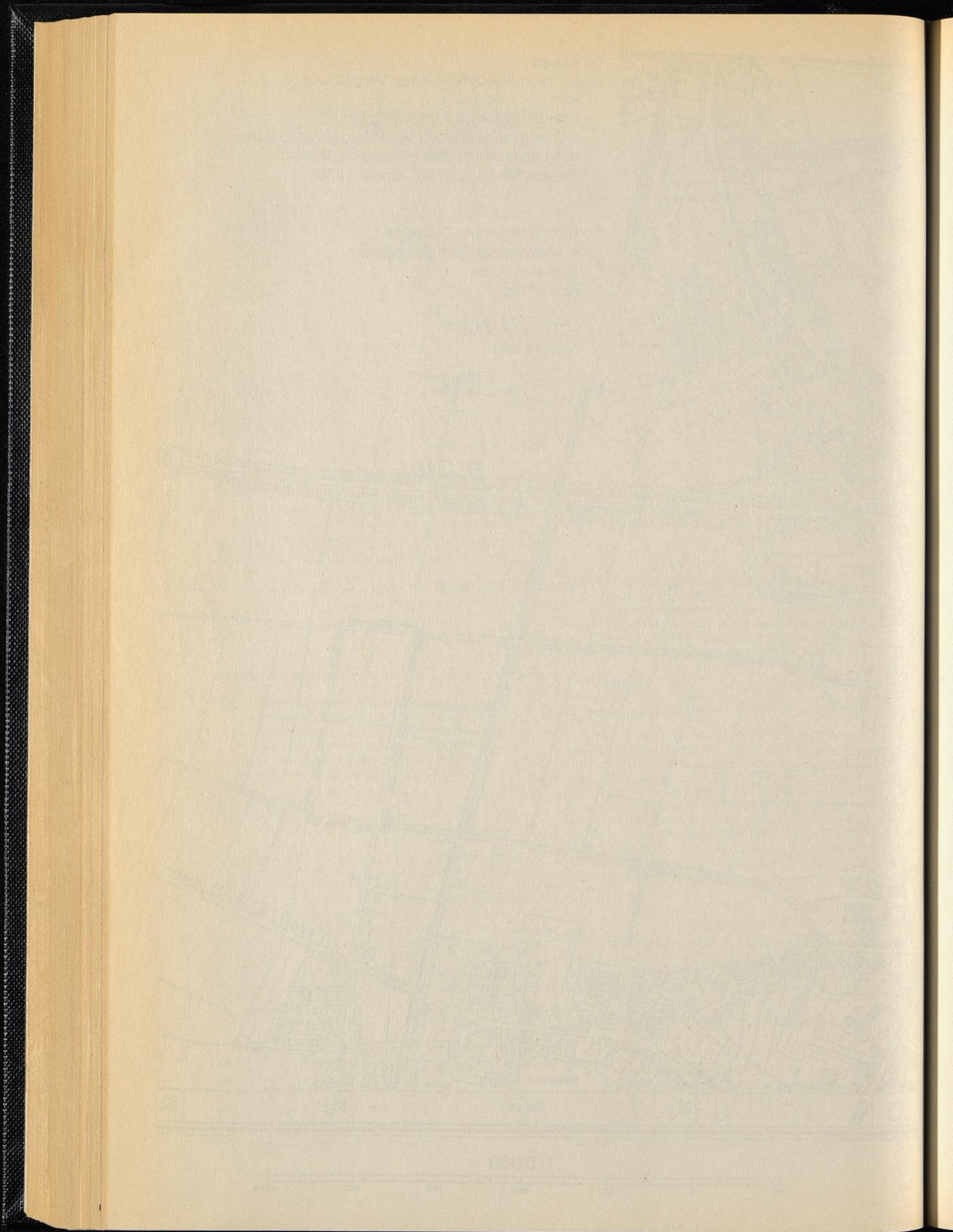
Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den
Im Auftrag

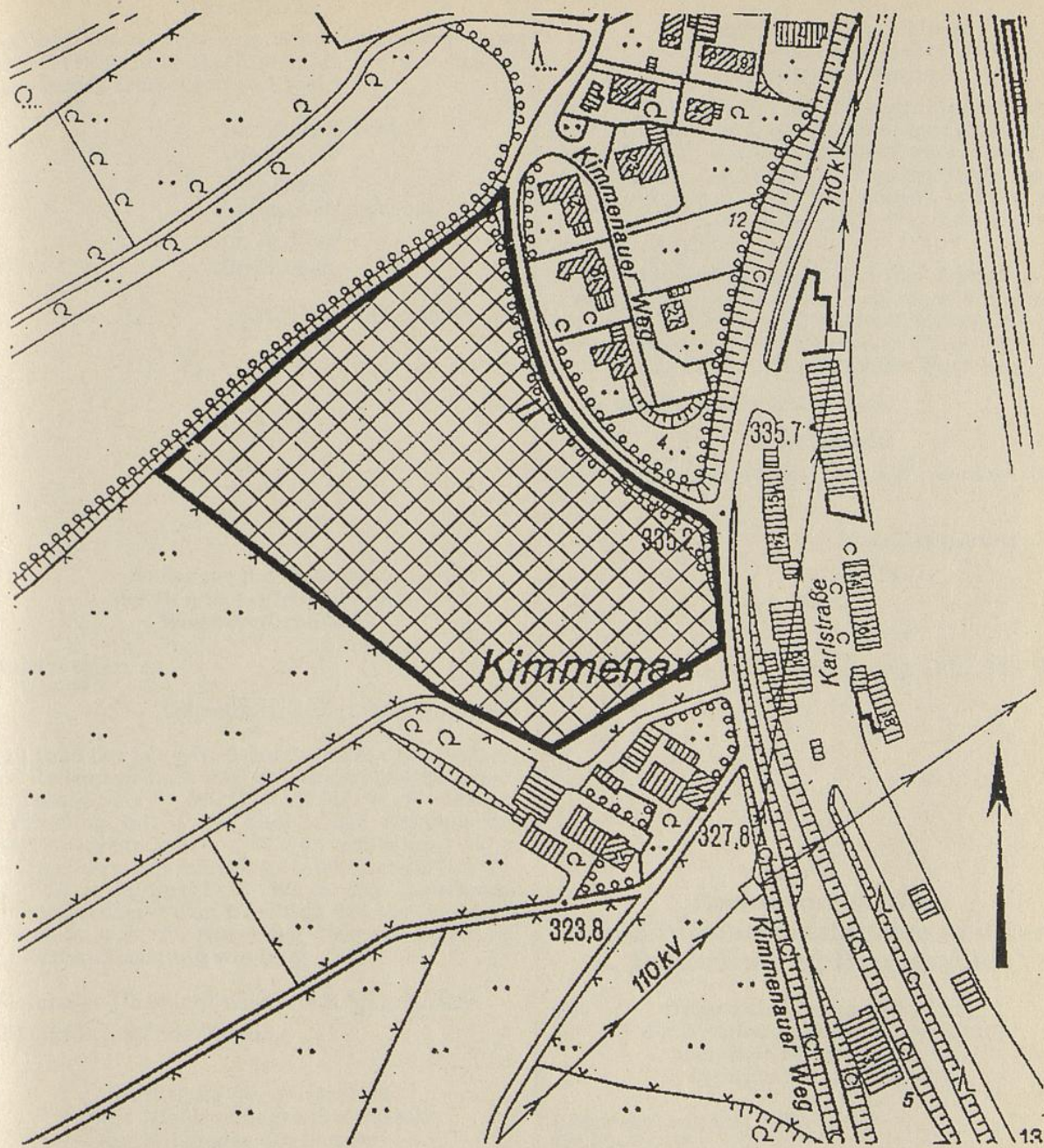
Ströttchen
(Ströttchen)



1:5000







aufzuhebender Landschaftsschutzbereich

Mit Genehmigung des Fachbereiches Vermessung.
Kataster und Liegenschaften der Stadt Remscheid
vom 04.08.1999 Kontrollnummer 04/99

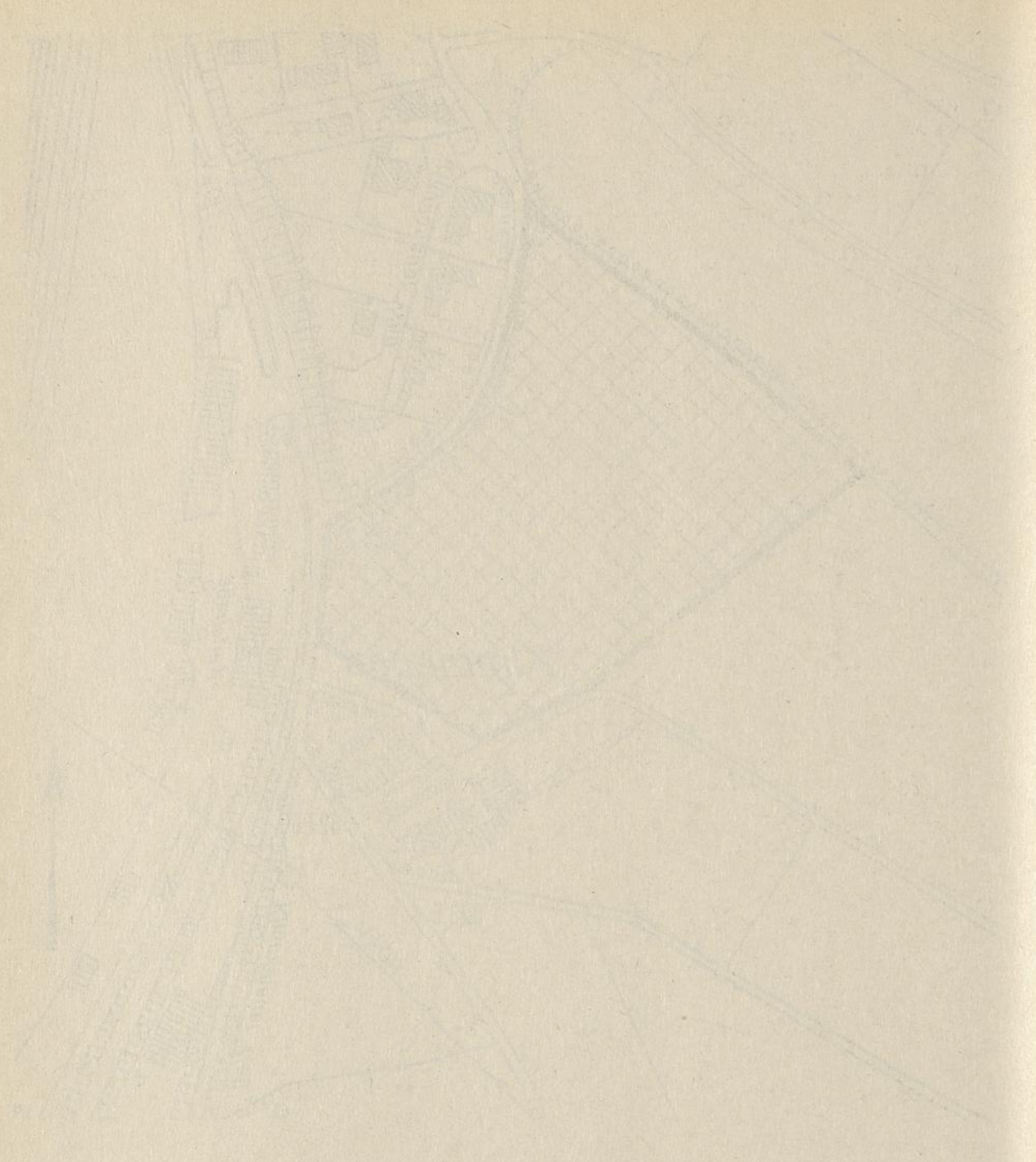
vervielfältigt durch Die Bezirksregierung Düsseldorf

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 2 500
Herausgegeben vom Fachbereich Vermessung,
Kataster und Liegenschaften der Stadt Remscheid
Blatt Remscheid; Lennep West

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die
teilweise Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festsetzung von Landschaftsteilen im Gebiet
der Stadt Remscheid vom 31.12.1991 (Abl. Reg. Ddf. vom 06.02.1992)

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 15. 11. 99
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)



Architectural Drawing

The drawing is a site plan of a building complex, showing the layout of the buildings, courtyards, and surrounding streets. The plan is oriented with the main entrance facing north. The buildings are arranged in a roughly rectangular pattern, with a central courtyard area. The drawing is a technical drawing, showing the precise layout of the buildings and the surrounding streets. The drawing is a site plan of a building complex, showing the layout of the buildings, courtyards, and surrounding streets. The plan is oriented with the main entrance facing north. The buildings are arranged in a roughly rectangular pattern, with a central courtyard area. The drawing is a technical drawing, showing the precise layout of the buildings and the surrounding streets.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 306

401 **Änderung der Satzung
des Bergisch-Rheinischen
Wasserverbandes**

Bezirksregierung
54.14.10.00

Düsseldorf, den 1. Dezember 1999

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 72 Abs. 3 der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 11. Dezember 1980, zuletzt geändert am 26. November 1998 – Abl. Reg. Ddf. 1998, S. 306 – genehmige ich entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. November 1999 die Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

Die Inhalts-Übersicht wird wie folgt geändert:

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54
Ermittlung der Wertzahlen
für die Niederschlagswasserabgabe
der Mitglieder der Gruppe 1

§ 59a wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 44 Abs. 2 wird eine neue Nummer 5 angefügt:

5. für die Niederschlagswasserabgabe die Zahl der Einwohner der nicht befreiten Kanalisationsnetze, die Fremdwassermenge gemäß § 52 (3) und der entsprechende Beiwert nach § 53.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung ist zu unterscheiden zwischen den Beiträgen für die Sonderbauwerke nach § 54 LWG, den übrigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und den Beiträgen für die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser (Niederschlagswasserabgabe).

Zu § 51 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Niederschlagswasser“ die Worte „und die dazugehörigen Aufwendungen“ eingefügt und hinter dem Wort „nach“ die Wörter „der Zahl der Schadeinheiten“ ersetzt durch das Wort „Wertzahlen“.

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54

Ermittlung der Wertzahlen
für die Niederschlagswasserabgabe
der Mitglieder der Gruppe 1

Die Wertzahlen für die Niederschlagswasserabgabe ermitteln sich als Summe der Schmutzwassermenge der betroffenen Einwohner einer Gemeinde, für die gemäß Abwasserabgabengesetz Niederschlagswasserabgabe gezahlt werden muß, und der Fremdwassermenge der Gemeinde im gleichen Zeitraum.

Als Schmutzwassermenge gilt der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch eines Einwohners von 55 Kubikmetern (Mittelwert), multipliziert mit der betroffenen Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Stande des 31. Dezember des Vorjahres.

§ 59a wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
Marten

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 307

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

402 **Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung
nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheid 521-D-1.21/99)**

Landesumweltamt NRW
521-D-1.21/99

Düsseldorf, den 19. November 1999

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der z.Z. geltenden Fassung gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Firma Cardiogene Gentherapeutische Systeme AG in 40699 Erkrath wird gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken im Gebäude Max-Planck-Straße 15a in 40699 Erkrath-Unterfeldhaus, erteilt.

Die wesentliche Änderung umfaßt die Erweiterung der beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 25. April 1997 – Az. 521-D-1.50/96 – genehmigten gentechnischen Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom **10. Dezember 1999 bis 27. Dezember 1999** beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) und bei der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Schimmelbuschstraße 11-13 in Erkrath-Hochdahl, Zimmer 300, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Dezernat 521, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 521-D-1.21/99 angefordert werden.

Das Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Eichler

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 307

**403 Festsetzung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Landesstraße 81
in Remscheid-Lüttringhausen**

Landschaftsverband Rheinland
– Straßen- und Verkehrswesen –
Az.: 525.1130/Sc-642-13-06/81

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Remscheid-Lüttringhausen der Landesstraße 81

1. von NK 4709 156 nach NK 4709 157
von Stat. 0,000 bis Stat. 0,222

2. von NK 4709 157 nach NK 4709 034
von Stat. 0,000 bis Stat. 0,579

mit Wirkung zum 1. Januar 2000 fest.

Die Stadt Remscheid ist Baulastträger für die festgesetzte Ortsdurchfahrt.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt als Regelfall nach § 5 Abs. 1 StrWG NW.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Straßenbauamt Essen, Henri-Dunant-Straße 9, 45131 Essen, einzulegen.

Köln, den 23. November 1999

Der Direktor des
Landschaftsverbandes
Rheinland

Esser

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 308

**404 Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung des
Kommunalverbandes Ruhrgebiet
mit den Anlagen für
das Haushaltsjahr 2000**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2000 liegt gemäß § 27 (4) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 640)

von Montag, dem 13. Dezember 1999 bis einschließlich Dienstag, dem 21. Dezember 1999

im Raum 27 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Verbandsdirektor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Essen, den 2. Dezember 1999

Kommunalverband
Ruhrgebiet

Der Verbandsdirektor
Dr. Gerd Willamowski

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 308

**405 Kraftloserklärung
einer Sparurkunde
(Nr. 217 257 328)**

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 217257328 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 26. November 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 308

406

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nrn. 350 1483, 350 1475 und 385 7299)

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen ausgestellten Sparkassenbücher
wurden als verloren gemeldet:

350 1483, 350 1475 und 385 7299.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, die
Ansprüche bis spätestens 9. März 2000 bei der
Stadtparkasse Kaarst-Büttgen anzumelden, an-
dernfalls werden die Sparkassenbücher für kraft-
los erklärt.

Kaarst, den 24. November 1999

Stadtparkasse
Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 309

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach